

Landesrat - Sesidas 2018

Beitrag von „Markus Freinberger“ vom 28. Oktober 2018, 13:08



image not found or type unknown

Blickt weiter in die Runde und schließt dann die Abstimmung.

Grazia fitg! Signurs

en signuras, ich stelle hiermit fest, dass der Entwurf mit 2 Ja-Stimmen, keiner Enthaltung und Keiner Gegenstimme angenommen wurde.

Vielen Dank.

Ich möchte nun im Zuge dessen und da nun eine Rechtsgrundlage existiert den Entwurf für die Gehalts- & Laufbahnschemata der öffentlichen Bediensteten zur Aussprache und Abstimmung vorlegen.



image not found or type unknown

Es werden Kopien des Entwurfes an die Abgeordneten ausgehändigt.

Gesetz über die ascaarunschen Landes- & Gemeindebediensteten

Lescha da la Emploiadadas naziunal & Emploiadadas vischnanca

Paragraf 1

Gesetzeszweck; Begriffsbestimmungen

(1) Dieses Gesetz dient der Festlegung der Laufbahnordnung und Gehaltsstufen der Gesamten ascaarunschen Landesbediensteten.

(2) Landesbedienstete sind alle Mitarbeiter welche in öffentlichen Behörden, Körperschaften, Verwaltungseinrichtungen, Schulen und im Exekutivdienst beschäftigt sind.

(3) Gemeindebedienstete sind alle Mitarbeiter welche bei einer Gemeinde beschäftigt sind.

Paragraf 2

Rechtliche Stellung der Landes- & Gemeindebediensteten

- (1) Landesbedienstete sind als Vertragsbedienstete beim Amt der ascarunischen Landesregierung angestellt.
- (2) Landesbedienstete im Exekutivdienst(Landespolizei) haben im Rahmen Ihrer Diensttätigkeit Organstellung.
- (3) Gemeindebedienstete sind als Vertragsbedienstete bei der jeweiligen Gemeinde angestellt.
- (4) Die Aufnahme von Bediensteten obliegt bei Landesbediensteten der Personalabteilung der Landesregierung. Bei Gemeindebediensteten der Personalabteilung der jeweiligen Gemeinde.
- (5) Vertragsbedienstete des Landes und der Gemeinden handeln auf Grundlage der Gesetze der Föderation der Ascarun. Sie sind an die Bestimmungen und das Disziplinarrecht des vom Landesrat per Gesetz festgesetzten Dienstrechtes gebunden.

Paragraf 3

Aufnahme in den Landes- & Gemeindedienst

- (1) Als Vertragsbedienstete dürfen nur Personen aufgenommen werden, bei denen nachstehende Voraussetzungen zutreffen:
 1. Die Staatsbürgerschaft der turanischen Föderation,
 2. die volle Handlungsfähigkeit,
 3. die persönliche und fachliche Eignung für die Erfüllung der Aufgaben, die mit der vorgesehenen Tätigkeit verbunden sind, sowie die Erfüllung der in besonderen Vorschriften festgesetzten Bedingungen, und
 4. ein Lebensalter von mindestens 18 Jahren.
- (2) Die Voraussetzung der fachlichen Eignung gemäß Abs. 1 Z 3 umfaßt auch die Beherrschung der ascarunischen Sprache in Wort und Schrift.
- (3) Die Personalstelle hat vor jeder Neuaufnahme unverzüglich eine Strafregisterauskunft einzuholen und diese dokumentiert zu verarbeiten.
- (4) Strafregisterauskünfte gemäß Abs. 3 sind nach ihrer Überprüfung von der Personalstelle unverzüglich zu verarbeiten.
- (5) Die Bestimmungen in den Abs. 1-4 gelten für Landesbedienstete und Gemeindebedienstete.
- (6) Der Vertragsbedienstete hat beim Dienstantritt durch Handschlag zu geloben, die Gesetze des Landes zu befolgen und alle mit seinem Dienst verbundenen Pflichten treu und gewissenhaft zu erfüllen.

Paragraf 54

Entlohnungsgruppen

(1) Die Entlohnungsgruppen unterteilen sich wie folgt:

1. A = Höherer Fachdienst
2. B = Gehobener Fachdienst
3. C = Allgemeiner Fachdienst
4. D = Hilfstätigkeiten

(2) Die Entlohnungsgruppen sind wie folgt zu verwenden:

1. A = Leitung einer Dienststelle, Körperschaft oder Behörde (zB. Landesamtsdirektor, Landespolizeikommando, Leiter einer Bezirkshauptmannschaft, etc..)
2. B = Leitung einer Fachabteilung einer Dienststelle (zB. Abteilungsleiter der Abt. LAD3, Postenkommandant Landespolizei, Stationsleiter, etc..)
3. C = Fachtätigkeiten innerhalb der Abteilung einer Dienststelle (zB Sachbearbeiter, Bezirkshauptmannschaft, Landespolizist, Krankenpfleger, etc..)
4. D = Hilfstätigkeiten innerhalb einer Abteilung einer Dienststelle (zB. Praktikanten, Lehrlinge, Hilfsarbeitertätigkeiten)

(3) Die Voraussetzungen für die Entlohnungsgruppen sind wie folgt:

1. A = Abschluss an einer Universität oder Fachhochschule
2. B = Abschluss der Reifeprüfung
3. C = Abschluss einer Berufsbildenden Schule
4. D = Abschluss der Schulpflicht

Paragraf 5

Berufsgruppen

(1) Die Vertragsbediensteten werden in folgende Berufsgruppen eingeteilt:

1. Verwaltungsdienst
2. Exekutivdienst (Landespolizei)
3. Richter und Staatsanwälte (Landesgerichte, Polizeianwaltschaft)
4. Pädagogen, Lehrer und Professoren (Kindergärten, Pflichtschulen, Berufsbildenden Schulen, Universitäten, Fachhochschulen und Wissenschaftliche Landeseinrichtungen)
5. Medizinischer & Pflegedienst (Landeskrankenhäuser, Landespflegeheime, Psychologische Dienste, Sozialdienste)
6. Handwerklicher Dienst (Strassenmeistereien, etc..)

(2) Gemeindebedienstete werden in die im Abs.1 genannten Berufsgruppen 1 oder 6 eingeteilt

Paragraf 7

Ausschreibungsrichtlinien

(1) Bei Stellenausschreibungen für Planstellen sind die notwendigen Fachkenntnisse, die genaue Beschreibung der Tätigkeit, der Dienstort, das Ausmaß der Wochenarbeitszeit, sowie die genaue Entlohnungs- & Berufsnennungen.

Paragraf 8

Gehaltsschemata

(1) Die Gehaltsstufen gelten für die im §6 Abs. 1 Berufsgruppen.

(2) Vertragsbedienstete steigen nach Ablauf von 4 Jahren seit der letzten Hochstufung in die nächste Gehaltsstufe auf.

(3) Vertragsbedienstete erhalten 14x im Jahr das Ihrer Gehaltsstufe entsprechende Gehalt. Das 13. & 14. jeweils im Juli und Dezember des aktuellen Kalenderjahres zusätzlich zum regulären Gehalt auszuzahlen.

(4) Vertragsbediensteten von Gemeinden und Land gebührt bei einer Dienstzeit von 15, 25 und 35 Jahren Sonderzahlung in Höhe von 4 Monatsgehältern.

(5) Die Einstiegsgehaltsstufe für eine Planstelle wird von der ausschreibenden Personalabteilung entsprechend der Tätigkeit festgelegt.

(6) Die Gehaltsstufen(Brutto) teilen sich wie folgt auf:

Stufe	A	B	C	D
Stufe 1	3200	2500	2000	1600
Stufe 2	3500	2800	2300	1900
Stufe 3	3800	3100	2600	2200
Stufe 4	4000	3300	2800	2400
Stufe 5	4200	3500	3000	2600
Stufe 6	4400	3700	3200	2800

Paragraf 9

Sonstiges; Schlussbestimmungen

(1) Sämtliche bestehenden Bestimmungen zu Gehalt und Laufbahnordnung der Landes- & Gemeindebediensteten treten mit Verkündung dieses Gesetzes außer Kraft.

(2) Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.